

Amtliche Bekanntmachungen

2025

Ausgegeben Karlsruhe, den 12. August 2025

Nr. 53

I n h a l t

Seite

**Neubekanntmachung der Satzung des Karlsruher
Instituts für Technologie (KIT) zur Durchführung
des Landesgraduiertenförderungsgesetzes**

498

Neubekanntmachung der Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes

Vom 11.08.2025

Aufgrund von § 10 Abs. 1 Nr. 5 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 12. November 2024 (GBl. Nr. 97), in Verbindung mit § 40 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 12. November 2024 (GBl. Nr. 97) und § 7 Abs. 2 und Abs. 3 des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG) vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252), zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 12. November 2024 (GBl. Nr. 97) hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 21. Juli 2025 die nachstehende Satzung am KIT beschlossen

§ 1 Ausschreibung und Vergabe

- (1) Die Stipendien werden gemäß § 7 Abs. 3 LGFG öffentlich ausgeschrieben. Stipendien werden auf schriftlichen Antrag in der von dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vorgesehenen Form nach erfolgter Auswahl durch Zuwendungsbescheid bewilligt, sofern die Geförderten an dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) als Doktorandin bzw. als Doktorand angenommen sind.
- (2) Die Vergabekommission gem. § 11 entscheidet über die Vergabe, Änderung und Beendigung des Stipendiums.
- (3) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer für dasselbe Vorhaben eine entsprechende Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen erhält.

§ 2 Fördersätze

- (1) Das Grundstipendium beträgt ab dem 01.10.2025 regelmäßig 1.750 Euro monatlich, einschließlich der pauschalen Sach- und Reisekosten. Bis zum 30.09.2025 beträgt das Grundstipendium regelmäßig 1.468 Euro. Reisekosten können durch Zuschüsse Dritter gemäß § 6 Absatz 3 darüber hinaus gewährt werden.
- (2) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat erhält zusätzlich einen Familienzuschlag in Höhe von 400 Euro monatlich, wenn sie bzw. er ein Kind unter 18 Jahren zu unterhalten hat. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes, dass ihr bzw. sein Kind mit ihr bzw. ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt. Der Familienzuschlag erhöht sich für jedes weitere Kind um 100 Euro monatlich. In Ausnahmefällen kann ein höherer Familienzuschlag gewährt werden, hierüber entscheidet die Vergabekommission.
- (3) Erhalten beide Lebenspartner Stipendien nach dem LGFG oder erhält die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten ein Stipendium nach Vorschriften, deren Zielsetzung der des LGFG entspricht, so wird der Kinderzuschlag insgesamt nur einmal gewährt.

§ 3 Förderdauer

- (1) Die Stipendien werden gemäß Zuweisung der Haushaltsmittel jährlich bewilligt. Entsprechend dem Arbeitsfortschritt des Promotionsvorhabens beträgt die Förderdauer bis zu höchstens drei Jahre. Über Ausnahmen entscheidet die Vergabekommission.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können Abschlussstipendien vergeben werden. Abschlussstipendien werden für die Fertigstellung der Dissertation bewilligt und i.d.R. für die Dauer von maximal sechs Monaten gewährt.
- (3) Bei Abschluss der Promotion endet die Gewährung des Stipendiums nach § 8 Abs. 1. Die Gewährung eines Abschlussstipendiums endet mit Ablauf des Monats, in dem die Doktorarbeit bei der Fakultät eingereicht wird.

§ 4 Auszahlung des Stipendiums

Das Stipendium wird grundsätzlich monatlich auf ein von der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten einzurichtendes Konto bei einem Bankinstitut, das an SEPA angeschlossen ist, überwiesen.

§ 5 Status der Stipendiatinnen und Stipendiaten

- (1) Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten führen Forschungsvorhaben als weisungsfreie Tätigkeit gegenüber dem KIT aus. Mit dem Stipendium wird kein Arbeits-, Dienst- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis begründet.
- (2) Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten sind für die Zahlung von Steuern und Sozialabgaben im In- und Ausland selbst verantwortlich und stellen das KIT von allen Ansprüchen Dritter diesbezüglich frei. Ein Stipendium kann im Rahmen der Bestimmungen des § 3 Nr. 44 EStG grundsätzlich steuerfrei sein und nicht dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32 b EStG unterliegen. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit des Stipendiums vorliegen, hat für inländische Stipendienggeber das Finanzamt vorzunehmen, das für die Veranlagung des Stipendienggebers zur Körperschaftsteuer zuständig ist (für das KIT: Finanzamt Karlsruhe-Stadt). Dieses Finanzamt hat auf Anforderung der Stipendienempfängerin bzw. des Stipendienempfängers oder deren bzw. dessen Finanzamt eine Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Satz 3 Buchstabe a und b EStG zu erteilen oder die Ausstellung der Bescheinigung abzulehnen.
- (3) Für den Abschluss einer Kranken- oder Haftpflichtversicherung ist die Stipendiatin bzw. der Stipendiat selbst verantwortlich.
- (4) Zum Unfallversicherungsschutz gilt grundsätzlich Folgendes:
 - a. die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten des KIT, die sich auf dem Gelände des KIT im Auftrag oder mit Zustimmung des KIT aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes auf dem Gelände des KIT gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert. Für darüberhinausgehenden Unfallversicherungsschutz, z.B. für Wegeunfälle, sind die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten selbst verantwortlich.
 - b. die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten des KIT, die am KIT immatrikuliert sind, sind während ihrer Aus- und Fortbildung an der Hochschule gesetzlich unfallversichert. Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle auf einem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit.
 - c. Soweit die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten am KIT beschäftigt sind, können sie im Rahmen dieser Tätigkeit als Beschäftigte unfallversichert sein.
 - d. Im Übrigen ist die Stipendiatin bzw. der Stipendiat für den Unfallversicherungsschutz grundsätzlich selbst verantwortlich.

§ 6 Nebenverdienste

- (1) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat hat vorrangig das Promotionsvorhaben voranzubringen.
- (2) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat darf eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, wenn diese nicht das Promotionsvorhaben der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten beeinträchtigt. Diese Voraussetzung gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Viertel der regelmäßigen anzuwendenden tariflichen Arbeitszeit ausgehend von einer Vollzeitbeschäftigung nicht überschreitet. Das KIT prüft, ob die Erwerbstätigkeit die Erfüllung des Stipendienzwecks gefährdet. Das KIT behält sich vor, in solchen Fällen das Stipendium zu beenden oder zu unterbrechen.
- (3) Für das Promotionsvorhaben erlangte Zuschüsse Dritter (insbesondere auch Reisekostenzuschüsse) werden bei der Förderung mindernd oder ausschließend berücksichtigt, auch wenn sie für Zeiträume vor dem beantragten Förderungszeitraum gewährt aber während der Laufzeit bezahlt werden. Unberücksichtigt bleiben Zuschüsse Dritter, die die Stipendiatin bzw. der Stipendiat während der Laufzeit eines Stipendiums erzielt und die dem Bruttogehalt einer 0,25 TV-L E 13 Stufe 3 Stelle entspricht, im Jahr nicht übersteigt. Für kürzere Zeiträume als ein Kalenderjahr ermäßigt sich die Freigrenze um 1/12 je Kalendermonat. Überschreiten die Zuschüsse Dritter diese Grenze, schließen sie das Stipendium aus.
- (4) Die Kumulation einer Erwerbstätigkeit nach Absatz 2 und Zuschüssen Dritter nach Absatz 3 ist nur für den Fall möglich, dass sie die in Absatz 3 genannte Grenze nicht überschreiten.
- (5) Die Hochschule kann bei Aufnahme von Erwerbstätigkeiten oder bei Bezug von Förderleistungen Dritter während der Förderungsdauer die Förderung reduzieren oder beenden.
- (6) Das Karlsruhe House of Young Scientists (KHYS) ist im Vorfeld der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und Zuschüsse Dritter über Dauer und Umfang der Einnahmen zu unterrichten. Nach Abschluss des Arbeitsvertrages ist eine Kopie desselben der Förderakte beizulegen, entsprechendes gilt bei der Förderung durch Dritte.
- (7) Die Anzeige- und Berichtspflichten nach §§ 5 und 9 LGFG bleiben unberührt.

§ 7 Unterbrechung und Abbruch

- (1) Von einer Unterbrechung oder einem Abbruch des Arbeitsvorhabens ist das KIT unverzüglich zu unterrichten. Die Förderung endet mit dem Ende des Monats, in dem das Arbeitsvorhaben unterbrochen oder abgebrochen worden ist.
- (2) Abweichend kann das KIT der Unterbrechung des Arbeitsvorhabens wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung oder aus einem anderen wichtigen Grund bis zu einem Jahr, in Ausnahmefällen bis zu zwei Jahren, zustimmen, wenn die Betreuerin bzw. Betreuer bestätigt, dass hierdurch der Abschluss des Arbeitsvorhabens nicht gefährdet wird. Die Zustimmung kann mit der Auflage verbunden werden, mit der Hochschule den fachlichen Anschluss zu halten. Die Erfüllung dieser Auflage ist durch ei-

nen Bericht an das KHYS, jeweils nach Ablauf von sechs Monaten, nachzuweisen; die Betreuerin bzw. der Betreuer soll zu dem Bericht eine Stellungnahme abgeben.

- (3) Bei einer Unterbrechung nach Absatz 2 wird das Stipendium in voller Höhe bis zum Ablauf des Monats fortgezahlt, in dem seit Beginn der Unterbrechung ein Zeitraum von sechs Wochen verstrichen ist. Das Stipendium kann darüber hinaus in Höhe von höchstens 210 Euro monatlich bis zu einem halben Jahr fortgezahlt werden.
- (4) Bei einer Unterbrechung nach Absatz 2 wird die Bewilligung um den Zeitraum der Unterbrechung, aufgerundet auf den vollen Monat, verlängert. Bei einer Entbindung verlängert sich die Bewilligung unabhängig davon, ob eine Unterbrechung erfolgt ist, mindestens um die Dauer der gesetzlichen Mutterschutzfrist, aufgerundet auf den vollen Monat. Bei einer längeren Erkrankung, die die Arbeit an der Dissertation eingeschränkt hat, ohne dass die Promotion unterbrochen wurde, kann die Vergabekommission die Förderdauer in angemessener Weise verlängern.

§ 8 Beendigung der Förderung

- (1) Bei Abschluss der Promotion endet die Gewährung des Stipendiums vor Ablauf des Bewilligungszeitraums mit Ablauf des Monats, in dem die mündliche Prüfung abgelegt wurde.
- (2) Das KIT ist berechtigt, aus wichtigen Gründen die Stipendiengewährung vorzeitig zu widerrufen und den Stipendienvertrag zu kündigen. In diesen Fällen sind die zu Unrecht bezogenen Stipendienleistungen von der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten an das KIT zurückzuzahlen.
- (3) Das Stipendium kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn
 - a. die Bewilligung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben seitens der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten beruht,
 - b. die Stipendiatin bzw. der Stipendiat von öffentlichen oder privaten Einrichtungen eine finanzielle Förderung desselben Vorhabens erhält,
 - c. zum gleichen Zeitpunkt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat eine Nebentätigkeit aufnimmt, die mit der Förderung nicht vereinbar ist,
 - d. die Stipendiatin bzw. der Stipendiat die Förderung ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet,
 - e. die Stipendiatin bzw. der Stipendiat im Rahmen des geförderten Vorhabens gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat und dies vom KIT in einem abgeschlossenen Verfahren nach den Richtlinien des KIT zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis in ihrer jeweils geltenden Fassung geltend gemacht worden ist oder
 - f. die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ihre bzw. seine sonstigen Pflichten aus dem Stipendium grob verletzt.
 - g. Einen wichtigen Grund für den Widerruf der Förderung stellt insbesondere die Einstellung oder Reduzierung der Förderung des KIT durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK) dar.
 - h. Die Regelung zum Widerruf der Förderung bei Abbruch und Abschluss des Arbeitsvorhabens in § 7 bleibt unberührt.

§ 9 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten haben allen Mitwirkungspflichten nachzukommen und die erforderlichen Nachweise nach § 5 Abs. 6 S. 1 LGFG im Rahmen des Stipendiums zu erbringen. Werden diese Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann das KIT die Förderung reduzieren oder einstellen. Dies betrifft auch nachlaufende Berichtspflichten.
- (2) Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten haben alle Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 5 Abs. 3 S. 1 LGFG, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Umgang mit personenbezogenen Daten

- (1) Die eingereichten Unterlagen der Stipendienbewerberinnen und -bewerber werden durch das KHYS erhoben.
- (2) Die personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber werden ausschließlich für die Zwecke der Graduiertenförderung verarbeitet.
- (3) Das KHYS stellt die Daten der Bewerberinnen und Bewerber den am Auswahlverfahren zu beteiligenden Stellen des KIT zur Verfügung. Es verwaltet zudem die Förderakte und gibt die erforderlichen Daten an die für die Verwaltung und Auszahlung des Stipendiums zuständigen Stellen innerhalb des KIT weiter.
- (4) Die für das Bewerbungsverfahren erhobenen Daten werden im Falle einer Ablehnung innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Bewerbungsverfahrens gelöscht, es sei denn die Bewerberin bzw. der Bewerber ist für das Nachrückverfahren qualifiziert; in diesem Fall erfolgt die Löschung innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Förderzeitraums. Die personenbezogenen Daten von Stipendiatinnen und Stipendiaten werden mit dem Ablauf der anwendbaren Handels- bzw. steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten gelöscht.
- (5) Das KIT wird sich im Rahmen des Verwendungsnachweises nach den Verwendungsbestimmungen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg im Rahmen der Landesgraduiertenförderung richten.
- (6) Das KIT wird jeweils eine Kontrollmitteilung an das zuständige Finanzamt über die entsprechende Zahlung nach Maßgabe der "Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten" in der jeweils geltenden Fassung weiterleiten.
- (7) Es ist sicherzustellen, dass die Betroffenen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Stipendienverwaltungszwecken hinreichend informiert werden. Sofern dies in Zweifel steht, ist die Stabsstelle Datenschutz zu konsultieren. Gleiches gilt für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei Übermittlung von personenbezogenen Daten an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg im Rahmen der Landesgraduiertenförderung.

§ 11 Vergabekommission

- (1) Der zentralen Vergabekommission (ZVK) gehören an:
 - a. ein Mitglied des Präsidiums kraft Amtes, bestimmt durch einen Beschluss des Präsidiums,
 - b. fünf Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer am KIT nach § 14a KITG und außerplanmäßigen Professorinnen

-
- und Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegende Professoren-
aufgaben übernehmen gemäß § 3 Abs. 7 S. 2 Ziffer 2 KITG,
- c. eine wissenschaftliche Chancengleichheitsbeauftragte kraft Amtes; sie kann sich vertreten lassen,
 - d. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter am KIT gemäß § 3 Abs. 7 S. 2 Ziffer 2 KITG i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KIT-Gesetz.
- (2) Bei der Besetzung der Vergabekommission sollen Männer und Frauen gleichberechtigt berücksichtigt werden. Es wird ein Frauenanteil von mindestens 30 % angestrebt.
- (3) Den Vorsitz der ZVK führt das Präsidiumsmitglied gem. Absatz 1 a). Es kann durch ein anderes Mitglied des Präsidiums oder einen Vice Provost vertreten werden.
- (4) Die Mitglieder der ZVK gem. Abs. 1 lit b und d werden durch den KIT-Senat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Für die Mitglieder gem. Abs. 1 lit b und d ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied zu bestellen.
- (6) Für die Sitzungen der ZVK gilt die Verfahrensordnung des KIT entsprechend.
- (7) Die ZVK kann ihre Zuständigkeiten auf das Leitungsgremium einer Graduiertenschule / eines Promotionskollegs für deren Geförderte delegieren, sofern dort Stipendien nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz vergeben werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Januar 2022 Amtliche Bekanntmachung Nr. 1 außer Kraft.

Karlsruhe, den 11. August 2025

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven

(Präsident des KIT)